

Satzung

Der Hexenzunft Unterharmersbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Hexenzunft Unterharmersbach“. Er ist seit dem 02.12.1998 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterharmersbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 11.11. eines jeden Jahres und endet am 10.11. des folgenden Jahres.

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alten Volksbrauchtums.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und Fortentwicklung des vorhandenen, örtlich überlieferten Fasnachtsbrauchtums. Die Zunft hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu finden, um den heimatlichen Fasnachtsbrauchtum zu erhalten. Die Zunft pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Zünften und Vereinigungen.

§ 3

Ausschließlichkeit und Ausgaben

- (1) Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Passive Mitgliedschaft

Zum Erwerb der passiven Mitgliedschaft sind keine Bedingungen zu erfüllen. Sie ist schriftlich beim Hexenrat zu beantragen. Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so erfolgt die Ablehnung schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Aktive Mitgliedschaft

Ein aktives Mitglied als Hexe kann nur werden:

- a. wer ein Mindestalter von 18 Jahren hat,
- b. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein Elternteil bzw. ein Erziehungsberechtigter/e ebenfalls aktives Mitglied des Vereins werden.

Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste um die Hexenzunft, des fasnachtlichen Brauchtums, langjähriger Mitgliedschaft oder Ähnlichem kann ein Mitglied durch den Hexenrat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Aufnahme als aktives Mitglied

Zur Aufnahme als aktives Mitglied (mit eingeschränkten Rechten, *siehe Abschnitt Probefasnacht*) ist ein schriftlicher Antrag bis zum 15.09. eines Jahres an die Vorstandschaft der Hexenzunft Unterharmersbach zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet nach Überprüfung der Anträge, wer die Probefasnacht antreten darf. Ein erneuter Antrag im darauffolgenden Jahr ist möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied (Vollmitglied) nach der Probefasnacht erfolgt durch die Wahl in einer Mitgliederversammlung nach der Fasnacht (z. B. Fazit Fasend).

Probefasnacht

Sie beginnt am 11.11. des Eintrittsjahres und endet unmittelbar mit Wahl und Aufnahme der Mitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr. Ziel der Probefasnacht soll sein, dass die bestehenden Vereinsmitglieder, sowie die Probemitglieder die Möglichkeit haben festzustellen, ob sie in den Verein passen.

In dieser Zeit kann jedes Probemitglied ohne Angabe von Gründen vom Hexenrat aus dem Vereinsgeschehen ausgeschlossen werden.

Jedes sich in der Probefasnacht befindliches Mitglied hat folgende Rechte und Pflichten:

- Entrichtung des aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Anwesenheit an Veranstaltungen/Arbeitseinsätzen

Die Einschränkung in der Probefasnacht ist, dass die Mitglieder in dieser Zeit kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben. Ferner ist die Häusordnung in der Probefasnacht zu beachten.

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt, der schriftlich dem Hexenrat mitzuteilen ist und nur zum 11.11. eines jeden Jahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden kann.
- b. Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Hexenrates, der nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet und nicht verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen.
- c. Ende der Probefasnacht bei Nichtwahl der Mitglieder und der Nichtteilnahme an einem weiteren Probejahr
- d. Tod des Mitgliedes.

§5
Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes aktive Mitglied ist nach der Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz stimmberechtigt. Ausnahmeregelung für Probemitglieder, siehe §4.
- (2) Stimmrecht haben alle aktiven Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§6
Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages kann jährlich auf Vorschlag des Hexenrates am 11.11. durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragszahlung befreit das Mitglied nicht von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen der Hexenzunft. Die Beiträge sollen grundsätzlich lediglich zur Deckung der dem Verein aus der Durchführung seines Zwecks entstehenden Aufwendungen Verwendung finden.
 - a) Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr bezahlen den Mitgliederbeitrag.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, sich entsprechend ihrer Fähigkeiten an dem gemeinsamen Fasnachtstreiben **aktiv** zu beteiligen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen der Hexenzunft teilzunehmen
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt werden und die Hexenzunft in ihrem Ansehen keinen Schaden erleidet. Der Straßenverkehr darf durch das Hexentreiben nicht gefährdet werden.

- (5) Die Narrenzunft als Eigentümer der Urheberrechte der Unterharmersbacher Eckwaldhexen hat das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung. Die Anfertigung vorgenannter Masken und Hästeile erfolgt ausschließlich durch die Hexenzunft. Sie beauftragt hiermit einen geeigneten Maskenschnitzer, wobei die Aushändigung der Masken an die aktiven Mitglieder die Aufnahme bei den Eckwaldhexen voraussetzt. Den Inhabern und Besitzern von Hexenmasken ist es verboten, Hexenmasken auszuleihen oder zu verkaufen.
- (6) Nach Aufnahme zum aktiven Mitglied (nach der Probefasnacht) wird ein Hexenhäs inklusive Maske käuflich erworben. Beim Austritt aus der Zunft bleibt das Eigentum des Häs bestehen. Die Mitgliedsnummer des Häs muss umgehend (innerhalb von 4 Wochen) nach Austritt an den Häsmeister abgegeben werden. Der Verkauf des Häs darf nur mit Rücksprache des Häsmeisters ausschließlich an aktive Mitglieder erfolgen. Die Hexenzunft behält sich vor das Häs zurückzukaufen.
- (7) Verstöße gegen die Satzung können bei aktiven Mitgliedern zu einer zeitlichen Sperre oder wie bei passiven Mitgliedern zum Ausschluss aus der Hexenzunft führen.
- (8) Ein aktives Mitglied kann nicht gleichzeitig in einer anderen Narrenzunft als aktives Mitglied tätig sein.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist außer den in §12 Absatz 5 genannten Fällen einzuberufen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwarzwälder Post mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher beim Hexenrat schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorstand geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die verbleibende Vorstandschaft den Versammlungsleiter.
- (5) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Art der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt generell mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (2) Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Zeichen (Handerheben) oder schriftlich, geheim, wenn mindestens 1 Mitglied es verlangt.
- (4) Ausnahme bildet die Wahl des Hexenrates, die grundsätzlich schriftlich, geheim durchgeführt werden muss.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer. Er muss Mitglied der Eckwaldhexenzunft Unterharmersbach sein.
- (2) Er hat die Aufgabe zusammen mit den Kassierern die Buchhaltung (Bank und Kasse) zu prüfen und den Hexenrat bei der Mitgliederversammlung zu entlasten. Dies erfolgt durch Unterschrift auf den Belegen sowie durch einen mündlichen Bericht während der Hauptversammlung.

§ 10

Gesamtvorstand (Hexenrat)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gesamtvorstand führt die Bezeichnung Hexenrat. Er besteht aus 10 Personen, die Mitglieder der Zunft sein müssen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Hexenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, dauernd verhindert oder erfüllt es seine Aufgaben nicht pflichtgemäß, so ist es in der nächsten Mitgliederversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

- (4) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Hexenrates unter 10 Personen, so muss unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, um Neuwahlen durchzuführen. Zur Einberufen dieser Mitgliederversammlung ist jedes der verbleibenden Hexenratsmitglieder verpflichtet. Den Vorsitz in dieser Mitgliederversammlung hat der 1. Vorstand oder sein geordneter Vertreter. Ist keiner der beiden mehr im Amt, so haben die verbleibenden Hexenratsmitglieder gemeinsam den Vorsitz.

§ 11

Gliederung des Hexenrates – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung am 11.11. wählt aus seiner Mitte:
- a. den 1. Vorsitzenden
 - b. den 2. Vorsitzenden
 - c. den 1. Kassierer
 - d. den 2. Kassierer
 - e. den 1. Schriftführer
 - f. den 2. Schriftführer
 - g. den 1. Häsmeister
 - h. den 2. Häsmeister
 - i. den 1. Zeremonienmeister
 - j. den 2. Zeremonienmeister
 - k. den Kassenprüfer

mit einfacher Mehrheit (siehe §8). Diese Wahl ist innerhalb von 14 Tagen ab dem 11.11. auf die Dauer von 3 Jahren durchzuführen.

- (2) Die unter a–j) genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 12

Aufgaben des Hexenrates

Der Hexenrat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Gestaltung und Durchführung des Fasnachtsprogramms und der einzelnen Veranstaltungen, sowie die Durchführung aller Angelegenheiten, die damit im Zusammenhang stehen.
- (2) Abschluss von Haftpflichtversicherungen für die Veranstaltungen und die mitwirkenden Mitglieder des Hexenrates mit der Maßgabe, dass nur die Veranstaltungen versichert sind, die der Hexenrat vorher beschlossen hat.
- (3) Verwaltung des Zunftvermögens
- (4) Entscheidung über die Aufnahme, Probefasnacht und den Ausschluss, ggf. zeitliche Sperre von Zunftmitgliedern.

- (5) Einberufung der Mitgliederversammlungen mit der Maßgabe, dass, abgesehen von den im Gesetz festgelegten Fällen die Einberufung auf den 11.11. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. In der jährlich am 11.11. stattfindenden Versammlung ist ein Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwarzwälder Post.
- (6) Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die den Hexenrat betreffen.
- (7) Von jeder Hexensitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 13

Art der Beschlussfassung des Hexenrates

- (1) Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Darüber ist ein Protokoll auszufertigen.

§ 14

Auflösen der Hexenzunft

- (1) Eine Auflösung der Hexenzunft kann nur auf einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die bis zur Auflösung amtierenden Mitglieder des Hexenrates sind die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 15

Schlussbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft.

Zell a. H., den 17.09.1998

(2. Auflage vom November 2004)

(3. Auflage vom November 2013)

(4. Auflage vom November 2018)

